

# SATZUNG

des



---

**Motorsportverband Baden-Württemberg e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 20. November 1997 gegründete Verband führt den Namen „Motorsport-Verband Baden-Württemberg. e. V.“ (MBW).
2. Der MBW hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Karlsruhe unter der Register-Nu. 2661 eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der MBW ist die freiwillige Vereinigung von Motorsport treibenden Vereinen in Baden-Württemberg. Er wahrt die Belange seiner ordentlichen Mitglieder.
- 2.2 Ziel und Aufgabenstellung des MBW sind insbesondere
- die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen
  - die Förderung der aktiven und passiven Teilnahme an und die Durchführung von Motorsport-Veranstaltungen und Motorsport-Seminaren.
- 2.3 Der MBW wird die Mitgliedschaft im Landessportverband Baden-Württemberg sowie dem BSB Nord, BSB Süd und dem WLSB als Sportfachverband für den Motorsport beantragen und den Deutschen Motorsport Bund (DMSB), den Spitzenverband des Motorsports im Deutschen Sportbund (DSB) als seinen überregionalen Dachverband anerkennen.
- 2.4 Der MBW erkennt die Satzungen und die Ordnungen des DMSB, der internationalen Organisationen des Motorsports (FIA ,FIM und UEM), sowie des DSB, des LSV, des WLSB, des BSB Nord und des BSB Süd in der jeweiligen Fassung als für sich verbindlich an.
- 2.5 Er arbeitet in den nationalen und internationalen Sportorganisationen mit.
- 2.6 Der MBW vertritt den Motorsport gegenüber dem Land Baden-Württemberg. Er sieht sich als Ansprechpartner für die Landesregierung, deren Behörden und für andere Verbände.
- 2.7 Der MBW führt die aktiv Motorsport treibenden Vereine und Personen in Baden-Württemberg zusammen und betreut diese. Hierbei berät er seine Vereine und deren Vertretungen bei der Ausübung des Motorsports.
- 2.8 Der MBW verpflichtet sich insbesondere die Gedanken des Amateur-, Breiten- und Jugendsports zu beachten und diesen Geltung zu verschaffen.
- 2.9 Der MBW tritt vorbehaltlos für eine sinnvolle Beachtung der Grundsätze des Umweltschutzes durch den Motorsport ein.

- 2.10 Der MBW enthält sich jeder parteipolitischen und religiösen Betätigung.
- 2.11 Des Weiteren wird der Satzungszweck u.a. verwirklicht durch:
- die Durchführung von Internationalen und Nationalen Wettbewerben sowie Jugendwettbewerben
  - die Durchführung von Landesmeisterschaften
  - die Ausbildung und Betreuung von Sportwarten im Motorsport
  - die Förderung der Planung, Erstellung und Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports
  - Jugendarbeit im sportlichen wie außersportlichen Bereich durch eine eigenständige Jugendorganisation
  - Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der MBW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Am Vermögen des MBW haben die Mitglieder keinen Anteil. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Mittel des MBW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder der Organe des MBW arbeiten ehrenamtlich; nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

## § 4

### Mitgliedschaft

#### 4. Trägervereine:

Trägervereine sind:

- die ADAC-Gaue in Baden-Württemberg
- Deutscher Motorsportverband Landesgruppe Baden Württemberg e. V. (DMV)
- die Landesgruppe Baden Württemberg des Automobilclub von Deutschland e. V. (AvD)

#### 4.1 Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied des MBW kann jeder Verein in Baden-Württemberg werden, der

1. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist,
2. und Motorsport betreibt,
3. und Mitglied in einem der drei Landessportbünde (BSBN / WLSB / BSBS) ist oder einen Antrag hierauf gestellt hat,
4. und von den zuständigen Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt worden ist
5. und die Satzungen und Ordnungen des MBW, des LSV-BW (BSBN/WLSB/BSBS), des DSB, des DMSB und der internationalen Sportorganisationen FIA/FIM und UEM anerkennt und anwendet.
6. Motorsportvereine, die Motorsport betreiben und die Gemeinnützigkeit anstreben oder gemeinnützig sind und noch nicht einem der Sportbünde angehören, können Mitglied im MBW werden. Mit Sitz und maximal 2 Stimmen. Diese Vereine erhalten keine Zuwendungen durch den MBW.

#### 4.2 Fördermitglieder

Personen, die den Motorsport besonders fördern, können Fördermitglieder im MBW werden, jedoch ohne Stimmrecht.

#### 4.3 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Motorsport in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 4.4 Aufnahmeverfahren

Aufnahmeanträge von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern müssen schriftlich gestellt werden und den Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (4.1 bzw. 4.2) enthalten.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann ein Einspruch an die nächstfolgende Mitgliederversammlung gerichtet werden, die dann endgültig über eine Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

#### **4.5 Beiträge**

Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder für den MBW werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **4.6 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens zum 30.09. eines Jahres per Übergabe-Einschreiben,
- durch Ausscheiden des ordentlichen Mitgliedes aus dem (BSBN/WLSB/BSBS)
- durch Löschen des Mitgliedes aus dem Vereinsregister
- bei groben und beharrlichen Verstößen gegen die unter 2.4 genannten Satzungen und Ordnungen aufgrund Ausschlusses durch den Vorstand des MBW gegen diese per Übergabe-Einschreiben zuzustellende Entscheidung kann innerhalb 14 Tage ab Zustellung Einspruch an den Vorstand gerichtet werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß des Mitgliedes; sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
- bei Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung, Bei Nichtbezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und bis zum Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

## § 5

### Organe

Die Organe des MBW sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand

#### **5.1 Mitgliederversammlung**

5.1.1 Die Mitgliederversammlung soll in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattfinden. Die Einberufung durch den Vorstand muß spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:

- a) Festlegung der Anwesenheit und Stimmliste,
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer,
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge

5.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des MBW liegt oder durch schriftlich gestellten, begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.1.3 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

5.1.4 Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.

5.1.5 Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden von:

- a) dem Vorstand
- b) jedem ordentlichen Mitglied
- c) jedem Delegierten (s. 5.1.6)

Sämtliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand ist an diese Frist nicht gebunden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich per Übergabe-Einschreiben gestellt sein. Diese Anträge müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

5.1.6 Stimmberechtigung

Mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt sind:

- die unter § 4 aufgeführten Trägervereine mit je einer Stimme
- die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- die Mitglieder des Vorstandes

Die ordentlichen Mitglieder wählen in deren Mitgliederversammlung je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.

Grundlage für die Berechnung der Delegiertenstimmen auf der Mitgliederversammlung sind die Bestandslisten der 3 Sportbünde (BSBN, WLSB, BSBS), des vorangegangenen Jahres.

Die ordentlichen Mitglieder müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung des MBW deren Delegierte der Geschäftsstelle des MBW melden.

Ein Delegierter eines ordentlichen Mitgliedes kann bei entsprechender Bevollmächtigung die übrigen Delegiertenstimmen des gleichen ordentlichen Mitgliedes vertreten.

- 5.1.7 Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durch schriftliche Stimmabgabe.

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung nach 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- 5.1.8 Für durchzuführende Wahlen ist auf Antrag ein Wahlausschuss zu bilden. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihren Reihen einen Obmann wählen. Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch.

## **5.2 Vorstand**

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1 | Vorsitzender                       |
| 2 | stellv. Vorsitzender               |
| 3 | Schatzmeister                      |
| 4 | Sportleiter Automobil              |
| 5 | Sportleiter Motorrad               |
| 6 | Vorstandsmitglied für Breitensport |
| 7 | Vorstandsmitglied für Lehrwesen    |
| 8 | Jugendleiter Vorstand jmbw         |

5.2.2 Der MBW wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellv. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, diesen zu vertreten.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über die Wahrnehmung des frei gewordenen Amtes unter den restlichen Vorstandsmitgliedern.

5.2.3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Mit Ablauf von 2 Jahren (gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung) scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, zunächst die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Platzziffern (1,3,5).. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gilt als widerrufen, wenn ihm in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein derartiger Misstrauensantrag muß als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über den Misstrauensantrag muß geheim erfolgen.

5.2.4 Soweit die im MBW als ordentliche Mitglieder vertretenen Vereine unterschiedlichen überregionalen Motorsportvereinigungen angehören, sollen der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende Mitglieder verschiedener überregionaler Motorsportvereinigungen sein.

5.2.5. Gesetzlicher Vertreter des Verbandes ist der Vorstand i.S. § 26 BGB.

5.2.6 Der Vorstand kann sich beratende Ausschüsse geben und sich externer Berater bedienen.

5.2.7 Der Vorstand gibt sich und den beratenden Ausschüssen Geschäftsordnungen.

5.2.8 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellv. Vorsitzenden einberufen. Über Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

- 5.2.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte der Vorsitzende nicht anwesend sein, so ist die Stimme des nächstfolgenden, ( 1 - 6 ) Vorstandsmitgliedes ausschlaggebend.

## **§ 6**

### **Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren im Wechsel 2 Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungswesens. Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Rechnungsprüfer sein.

## **§ 7**

### **Motorsport-Jugend**

- 7.1 Die Motorsport-Jugend Baden-Württemberg (jmbw) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des MBW und der übrigen Sportorganisationen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- 7.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 8**

### **Sportgerichtsbarkeit**

- 8.1 Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder einschließlich deren Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des MBW haben die internationalen Sportgesetze der FIA/FIM und UEM, die nationalen Sportgesetze des DSB sowie des DMSB einschließlich aller Nebenordnungen und die Bestimmungen des MBW zu befolgen.
- 8.2 Schuldhafte Verstöße gegen die unter 8.1 genannten Bestimmungen können durch den Vorstand des MBW geahndet werden. Der Vorstand kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit auf den DSB sowie den DMSB, FIA/FIM/UEM und die dort für die Sportgerichtsbarkeit zuständigen Stellen übertragen. Wird gegen die Entscheidung im

Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- 9.1 Die Auflösung des MBW kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 9.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 9.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des MBW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen Landessportbund Baden- Württemberg.

## **§ 10**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied des MBW ist Karlsruhe.

Stand: 3. Januar 2008